

BGer 1B_391/2013 vom 20. November 2013

Bundesgericht, 2013-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_391_2013

FR: TF 1B_391/2013 du 20 novembre 2013

IT: TF 1B_391/2013 del 20 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Haftentscheid des Obergerichts. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen nach den Art. 78 ff. BGG gegeben. Der Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Haftentlassung ist zulässig (BGE 132 I 21 E. 1). Die Beschwerdeführerin ist durch die Verweigerung der Haftentlassung in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und damit zur Beschwerde befugt (Art. 81 Abs. 1 BGG). Sie macht die Verletzung von Menschenrechten geltend, was zulässig ist (Art. 95 lit. a BGG). Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist allerdings in der Begründung der Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies setzt voraus, dass sich die Beschwerdeführerin wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt. Genügt die Beschwerdeschrift diesen Begründungsanforderungen nicht, so ist darauf nicht einzutreten (BGE 134 II 244 E. 2.1).

Das Obergericht hat im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen erwogen, dass der Präsident der urteilenden Kammer keinen Grund habe, sich in den Ausstand zu begeben, und dass die auf eine Gehörsverweigerungsrüge hinauslaufende Kritik der Beschwerdeführerin an der Führung des Verfahrens und der Durchführung der Haftprüfungsverhandlung durch das Zwangsmassnahmengericht unbegründet und die Fortführung der Untersuchungshaft nicht zu beanstanden sei, da die gesetzlichen Haftgründe erfüllt seien. Mit dieser Begründung setzt sich die Beschwerdeführerin nicht konkret auseinander: insbesondere widerlegt sie weder, dass sie dringend verdächtig ist, wiederholt massive, ernsthafte Drohungen gegen verschiedene Polizeibeamte ausgestossen zu haben, noch dass die Gefahr naheliegt, dass sie solche Drohungen - was sie mutmasslich bereits einmal tat - in Freiheit wiederholen würde. Die Beschwerde erschöpft sich vielmehr in einer allgemeinen (gerichtsnotorischen) Polemik ihres Verfassers gegen den "Schurkenstaat" Schweiz (Beschwerde S. 5), die "Unrechtssprechung des Bundesgerichts" (Beschwerde S. 2), die als "Verbrecherbande" bezeichneten Mitglieder der Strafverfolgungs- und Justizbehörden, die nicht legitimiert seien, den ersten Stein gegen die Beschwerdeführerin zu werfen (Beschwerde S. 5) sowie die Machenschaften der Zwangspsychiatrie, welche durch "psychiatrische Verfolgung" Geisteskrankheiten konstruiere (Beschwerde S. 23 f.). Dass daneben auch die mit ihrem Fall befassten Haft- und Oberrichter übler Machenschaften bezichtigt und teilweise auch die zur Verhaftung Anlass gebenden Vorkommnisse aus der Sicht der Beschwerdeführerin dargestellt werden, ändert nichts daran, dass sich die Beschwerde nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Weise mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzt und aufzeigt, weshalb die vom Obergericht geschützte Fortführung der Haft bundesrechtswidrig sein könnte.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Damit ist der Umstand, dass der Vertreter der Beschwerdeführerin offensichtlich bereits vor der Einreichung der Beschwerde aus dem Anwaltsregister gestrichen wurde und damit zur Vertretung der Beschwerdeführerin vor Bundesgericht nicht mehr befugt gewesen wäre (Art. 40 Abs. 1 BGG), für den Ausgang des Verfahrens unerheblich. Es rechtfertigt sich unter den vorliegenden Umständen, von der Erhebung von Kosten abzusehen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da ihr Vertreter ausdrücklich erklärt hat, kein Honorar zu beanspruchen, wird damit das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.